



Monatslöhner vs. Stundenlöhner

1-2



MWSt-Satzerhöhung 2024 / MWSt-Praxis

3-4



Gastbeitrag:

Geschwindigkeitsbussen – wer zahlt?

4-5



Internes

6-8



Monatslöhner vs. Stundenlöhner

Ein heimlicher Kampf um Gleichbehandlung

In der Praxis tauchen immer wieder Beispiele auf, bei denen Arbeitnehmende im Stunden- und Monatslohn nicht gleichbehandelt werden. Ein solches Beispiel ist der Ferienlohn.

Arbeitnehmende im Monatslohn erhalten ihren vereinbarten Lohn Ende Monat, unabhängig wie viele Arbeitsstunden sie geleistet haben. Bei den Arbeitnehmenden im Stundenlohn sind die Rahmenbedingungen etwas anders. Sie werden nach effektiv geleisteten Arbeitsstunden entlohnt. Dadurch erfolgt bei einem Monatslöhner die Lohnzahlung auch bei einem Bezug von Ferien. Bei einem Stundenlöhner fallen hingegen während eines Ferienbezuges keine Arbeitsstunden an. Aufgrund dessen wird während dieser Zeit grundsätzlich kein eigentlicher Lohn generiert.

Dieses Vorgehen entspricht aber nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Denn die Regelungen zum Arbeitsrecht, welche im Obligationenrecht zu finden sind, unterscheiden nicht zwischen Arbeitnehmenden im Monats- oder Stundenlohn oder anderweitig vereinbarten Vergütungsformen. Der Artikel 329d OR schreibt vor, dass die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für die Ferien den gesamten darauf entfallenden Lohn und eine angemessene Entschädigung für einen ausfallenden Naturallohn zu entrichten haben.

Dies bedeutet somit, dass ein Stundenlöhner gegenüber einem Monatslöhner auch beim Ferienlohn keine Nachteile erleiden darf. Um Stundenlöhner gleich zu behandeln wie Monatslöhner, wird ihnen der Anteil der Ferien als Entschädigung in % des vertraglich geregelten Ferienanspruchs ausbezahlt.

$$\text{Ferien in \%} = \frac{\text{Anzahl Ferientage}}{(260 - \text{Anzahl Ferientage})} \times 100$$

In der Praxis ist häufig die Regelung eines vereinbarten Betrages inkl. Feriententschädigung stark verbreitet. Das heisst, dass ein Stundenlohn im Betrag von z. B. CHF 50.00 inkl. Ferien-, Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn vereinbart und auch ausbezahlt wird.

Mit dieser Handhabung wird der Ferienlohn mit der monatlichen Lohnzahlung abgegolten. Dies ist laut gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig und führt zu einem Verstoß gegen die Regelungen in Art. 329d Abs. 2 OR. Dieser Artikel schreibt vor, dass die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder anderen Vergünstigungen abgegolten werden dürfen.

Da es sich bei diesem Gesetzesartikel um eine absolut zwingende Bestimmung handelt, darf von dieser Regelung weder

zuungunsten der Arbeitnehmenden noch der Arbeitgebenden abgewichen werden. Mögliche Auswirkung dieser Abgeltung und des Verstosses gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist eine erneute Bezahlung des Ferienlohnes. So kann es sein, dass im Streitfall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ferienlohn nochmals zu bezahlen ist und dadurch eine doppelte Vergütung stattfindet. Die Handhabung der sogenannten Abgeltung ist weit verbreitet, daher erstaunt es wenig, dass sich die Rechtsprechungen diesbezüglich häufen.

Laut Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2015 ist eine Abgeltung des Ferienlohnes unter folgenden Bestimmungen möglich:

- unregelmässige oder kurze Beschäftigungsdauer
- Anteil Lohn für Ferien muss klar und ausdrücklich im Arbeitsvertrag ausgedrückt werden
- Auf der Lohnabrechnung muss der Ferienlohn klar und separat ausgedrückt werden. Mittels %-Satz oder als Betrag

Die neuste Rechtsprechung aus dem Jahr 2022 hat nun den Punkt der unregelmässigen Beschäftigung klarer definiert sowie die oft eingebrachte unzumutbare Umsetzung in der Praxis hinterfragt. Dabei sieht das Gericht nicht ein, dass wenn ein Arbeitnehmender zu 100 % für denselben Arbeitgeber arbeitet, welche unüberwind-

Variante: Lohnabrechnung bei Auszahlung Ferienguthaben:

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Ansatz	Betrag
110	Stundenlohn	24.75	22.70	561.85
111	Ferienvergütung aus Saldo	1.00	40.00	40.00
112	Feiertagsentschädigung	561.85	3.25 %	18.25
500	BRUTTOLOHN			620.10
610	AHV-Abzug	620.10	5.30 %	-32.85
612	ALV-Abzug 1	620.10	1.10 %	-6.80
800	NETTOLOHN			580.45
890	Feriengeld akt. Monat (nur Info)	561.85	8.33 %	46.80
892	Feriengeld bezogen	1.00		-40.00
893	Feriengeld-Guthaben	1.00		6.80

Variante: monatliche Lohnabrechnung bei Saldoführung Ferienguthaben

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Ansatz	Betrag
110	Stundenlohn	24.75	22.70	561.85
112	Feiertagsentschädigung	561.85	3.25 %	18.25
500	BRUTTOLOHN			580.10
610	AHV-Abzug	580.10	5.30 %	-30.75
612	ALV-Abzug 1	580.10	1.10 %	-6.40
800	NETTOLOHN			542.95
890	Feriengeld akt. Monat (nur Info)	561.85	8.33 %	46.80
893	Feriengeld-Guthaben	1.00		46.80

bare Schwierigkeiten aufgrund von monatlichen Schwankungen der Arbeitszeit für eine Auszahlung des Lohns während der Ferien bestehen sollen.

Das Gericht weist in seiner Rechtsprechung darauf hin, dass der Ferienlohn zwar weiterhin monatlich auf der Lohnabrechnung ausgewiesen werden kann, aber erst beim tatsächlichen Ferienbezug ausbezahlt wird. Denn der Ferienanspruch ist ein doppelter. Einerseits haben Arbeitnehmende Anspruch auf die Fortsetzung der Lohnzahlung während dieser Zeit und andererseits auf die Einräumung zusammenhängender Freizeit von mehreren Tagen zwecks Erholung.

Das Gericht lehnte sich dabei auf den

Grundsatz, dass Mitarbeitende während ihren Ferien wirtschaftlich nicht schlechter zu stellen sind, als wenn sie während dieser Zeit gearbeitet hätten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Arbeitnehmende ihre Ferien ohne Geldsorgen verbringen können.

Um im Streitfall eine allfällige Nachzahlung vorzubeugen, sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- gesonderte Nennung des Prozentsatzes der Ferienentschädigung im Arbeitsvertrag
- gesonderte Nennung/Ausweisung des Prozentsatzes oder des Betrages der Ferienentschädigung in der monatlichen Lohnabrechnung
- Auszahlung des Ferienlohnes erst bei effektivem Ferienbezug

Können wir Ihnen helfen bei der korrekten Umsetzung dieser aktuellen Rechtsprechung zum Thema Ferienlohn? Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, unsere Fachpersonen unterstützen Sie gerne dabei.

Tanja Rüfenacht

dipl. Treuhandexpertin
MAS FH in Treuhand und
Unternehmensberatung
CAS in Arbeitsrecht

tanja.ruefenacht@revimag.ch

062 748 31 72



MWSt-Satzerhöhung 2024 / MWSt-Praxis

Die inländischen MWSt-Sätze werden per 1. Januar 2024 angehoben. Der Normalsatz beträgt ab diesem Zeitpunkt 8,1%, der reduzierte Satz 2,6% und der Sondersatz 3,8%

Für die Beurteilung der korrekten MWSt-Satzanwendung ist das Leistungsdatum massgebend. Das Rechnungsdatum spielt diesbezüglich keine Rolle.

Die «neuen» MWSt-Sätze können erstmals im 3. Quartal 2023 (effektive Abrechnungsmethode) oder im 2. Semester 2023 (Saldosteuersatzmethode) im MWSt-Abrechnungsformular deklariert werden. Wenn Sie bereits vor diesem Zeitpunkt Umsätze mit den neuen Steuersätzen zu deklarieren gehabt hätten, so müssen Sie diese korrigieren. Diese Erträge mussten Sie zum bisherigen MWSt-Satz abrechnen. Die Berichtigung erfolgt nun mit einem Minusertrag in der Ziffer 312 und der ordentlichen Deklaration in der Ziffer 313 der Abrechnung.

Die Korrekturen müssen bis spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen (d.h. bis 30. August 2024). Wir empfehlen Ihnen eine frühzeitige Anpassung. Unter Umständen können somit Verzugszinsen vermieden werden.

Die Satzerhöhung erfordert Anpassungen in Softwares, Programmen, Kassensystemen, Preislisten usw. Es ist ferner ratsam, die zuständigen Personen zu informieren/schulen. Zudem empfehlen wir Ihnen, ganz alte MWSt-Sätze aus den Systemen zu entfernen (falls möglich und wenn diese nicht mehr benötigt werden). Dies verringert das Risiko von falschen Verwendungen.

Es gilt zudem zu prüfen, ob gewisse Dauerakten wie Miet-, Leasingverträge usw. noch vorsteuerabzugstauglich sind. Unter Umständen müssen diese angepasst werden, damit die Vorsteuern zu 8,1% MWSt geltend gemacht werden dürfen.

Bsp.: Im Jahr 2023 wurde ein Mietvertrag mit 7,7% MWSt ausgestellt. Der Mieter bezahlt die Miete per Dauerauftrag ohne monatliche Rechnungen. Im Jahr 2024 muss der Vermieter 8,1% MWSt abrechnen. Der Mieter darf jedoch nur 7,7% MWSt als Vorsteuern geltend machen (keine konforme



Rechnung für einen Vorsteuerabzug von 8,1% MWSt). Erhält der Mieter im Jahr 2024 vom Vermieter monatliche Rechnungen zu 8,1% MWSt, so darf er diese als Vorsteuern abziehen. Es stellt sich die Frage, ob der Einfachheit halber ein neuer Mietvertrag mit dem neuen MWSt-Satz ausgestellt werden sollte.

Weitere Infos können der MWSt-Info 19 entnommen werden.

Firmen ohne eigenes Personal

Immer wieder ist festzustellen, dass Firmen Leistungen erbringen oder Leistungen im Zusammenhang mit der strategischen Führung der eigenen Firma/eigener Konzern ausführen. So weit, so gut. Verfügen diese Firmen jedoch über kein eigenes Personal oder über keine Personalausleihungskosten, so stellt sich die Frage, wer diese Leistungen umsonst erbringt. Typisches Beispiel sind Holdinggesellschaften, Leistungen zwischen der Tochter- und der Muttergesellschaft. Vielfach verfügen die Holdinggesellschaften über kein eigenes Personal/Arbeitnehmer. Sind beide Fir-

men bei der Schweizer Mehrwertsteuer registriert und voll vorsteuerabzugsberechtigt, ergeben sich aus der Personalverrechnung/-ausleiherung keine Nachteile. Ist die Firma, welche die Leistungen bezogen hat, nicht bei der Mehrwertsteuer angemeldet (oder nicht vorsteuerabzugsberechtigt), muss die Umsatzsteuer durch die erbringende Firma trotzdem abgeliefert werden.

Unter eng verbundenen Personen (Firmen) müssen Werte, welche unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, berücksichtigt werden (Drittpreise, Art. 24 Abs. 2 MWStG). Die Verrechnung muss somit plausibel sein. Bei Verrechnungen zwischen Tochter- und Holdinggesellschaften kann die Berechnung gemäss der MWSt-Info 09, Ziff. 12, herangezogen werden.

Aus diesem Blinkwinkel ist es ratsam, Holdinggesellschaften bei der MWSt zu registrieren. Oder vor einer allfälligen Abmeldung bei der MWSt diesen Sachverhalt zu berücksichtigen/hinterfragen.

Bezugsteuer abliefern als Privatperson – was ist damit gemeint?

Die Mehrwertsteuer ist eine indirekte Steuer. Sie wird über den Preis einer Ware oder Dienstleistung bezogen. Ziel der Mehrwertsteuer ist es, den Endkonsum im Inland zu besteuern. Beziehen wir Gegenstände aus dem Ausland, so wird die Einfuhrsteuer beim Grenzübertritt fällig, sofern keine Ausnahmen/Befreiungen greifen. Wie ist es jedoch mit dem Kauf von Dienstleistungen aus dem Ausland? Diese werden beim Grenzübertritt nicht physisch erfasst und können nicht als Einfuhrsteuer abgerechnet werden.

Unter Umständen muss der Empfänger der Dienstleistung die Bezugsteuer (MWSt) abliefern. Kennen Sie diesen Begriff? Nicht nur Firmen sind betroffen. Auch bei Ihnen als Privatperson kann es sein, dass Sie von sich aus tätig werden und die MWSt abliefern müssen. Es bestehen gewisse Voraussetzungen, damit dies zutrifft. Ohne Gesetzesartikel wiederzugeben hier ein paar Anforderungen:

- Der ausländische Versender der Rechnung (Leistungserbringer) ist nicht bei der Schweizer MWSt registriert
- Der Empfänger der Rechnung (Leistungsempfänger) ist nicht bei der Schweizer MWSt registriert
- es handelt sich um eine bestimmte Art von Dienstleistung (z.B. Werbung, Beratung usw.)
- der Totalbetrag von CHF 10'000 pro Kalenderjahr wird überstiegen

Bsp.: Deutscher Anwalt, keine CH-MWSt-Pflicht, berät einen Schweizer Kunden und sendet im Jahr 2023 Rechnungen im Totalbetrag von EUR 11'000 in die Schweiz. Die Privatperson (Rechnungsempfänger), ebenfalls keine CH-MWSt-Pflicht, hat die Beträge per Zahlungsdatum zum Um-

rechnungskurs der Eidg. Steuerverwaltung umzurechnen und 7,7% abzuliefern (Entgelt des Anwaltes = 100%). Für dieses Vorgehen hat man sich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich bei der Hauptabteilung MWSt anzumelden und gleichzeitig die bezogene Leistung zu deklarieren. In unserem Beispiel müssten somit bis am 29. Februar 2024 CHF 813.10 bezahlt werden (Annahme: Umrechnungskurs per Zahlungsdatum 1 EUR = CHF 0,96).

Auch bei «Lieferungen an unbeweglichen Gegenständen» können Sie zur Kasse gebeten werden. Auch hier müssen erneut bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der ausländische Versender der Rechnung (Leistungserbringer) ist nicht bei der Schweizer MWSt registriert
- Der Empfänger der Rechnung (Leistungsempfänger) ist nicht bei der Schweizer MWSt registriert
- es handelt sich um eine Lieferung an unbeweglichen Gegenständen im Inland (z.B. Arbeiten an Ihrem Haus, Gartenarbeit usw.)
- der Totalbetrag von CHF 10'000 pro Kalenderjahr wird überstiegen
- Lieferung unterliegt nicht der Einfuhrsteuer (es werden keine zolldeklarationspflichtigen Materialien verwendet)

Bsp.: Eine Gartenbaufirma aus Deutschland, keine CH-MWSt-Pflicht, ohne Einfuhr von zolldeklarationspflichtigem Material beim Grenzübertritt, gestaltet einen Garten einer Privatperson in der Schweiz. Der Totalbetrag beläuft sich im Jahr 2023 auf EUR 20'000. Die Privatperson ist ebenfalls nicht MWSt-pflichtig in der Schweiz. Wiederum muss man sich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres schriftlich bei der Hauptabteilung MWSt anmelden und CHF 1'478.40 abliefern

(Umrechnungskurs per Zahlungsdatum 1 EUR = CHF 0,96).

Eventuell mag es fremd erscheinen, dass sich eine Privatperson bei der MWSt melden und Geld abliefern muss. Ein Erhebungsgrundsatz der MWSt ist jedoch die Wettbewerbsneutralität. Ein Schweizer Anwalt bzw. Gärtner müsste Ihnen auch 7,7% MWSt in Rechnung stellen. Und in Grenzregionen zum Ausland können solche Fälle in der Praxis häufiger vorkommen.

Per 1. Januar 2018 wurde der massgebende Umsatz auf weltweit CHF 100'000 ausgeweitet. Ein korrekter Schritt gegen mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen. Der Handwerker in unserem Beispiel würde somit bereits ab dem ersten Franken in der Schweiz MWSt-pflichtig (vorausgesetzt der weltweite, massgebende Umsatz von CHF 100'000 wird erreicht). Registriert er sich jedoch nicht bei der Hauptabteilung MWSt in Bern, so muss der Leistungsempfänger/in (Privatperson in unserem Beispiel) trotzdem die Bezugsteuer abliefern.

Bei Fragen können Sie mich gerne kontaktieren.



Peter Studer

MAS FH in MWSt/LL.M. VAT
CAS FH Zollrecht
Treuhandler mit eidg. FA

peter.studer@revimag.ch
062 748 31 45





Geschwindigkeits-Bussen – wer zahlt?

Gastbeitrag

Jetzt zahlt auch die Firma Geschwindigkeits-Bussen selbst.

Ein Mitarbeiter überschreitet mit einem Firmenwagen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und wird «geblitzt». Die Bussenverfügung wird dem Unternehmen als Fahrzeughalter zugestellt. Bisher bestanden gute Chancen, Ordnungsbussen abzuwenden, wenn der Geschäftsinhaber sagte, man wisse nicht, wer gefahren ist. Das ist seit 1. Oktober 2023 vorbei.

Neuerung im Gesetz

Bereits seit 2014 gilt im Ordnungsbussen-gesetz eine Halterhaftung für natürliche Personen. Sprich, nennt der Fahrzeughalter Name und Adresse des verantwortlichen Lenkers nicht, kann die Ordnungsbusse dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Halter auferlegt werden.

Diese Regelung fand jedoch bisher keine Anwendung auf Firmenwagen, da die entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen nur bei schwerwiegenden Delikten und nicht bei blossen Übertretungen (inkl. Ordnungsbussen) zur Anwendung kam. Neu unterscheidet das Gesetz auch bei Ordnungsbussen nicht mehr, ob es sich beim Fahrzeughalter um eine Privatperson oder ein Unternehmen handelt. Im Zweifel hat der Halter die Busse zu bezahlen.



Busse oder Führerausweisentzug?

Die erwähnte Halterhaftung gilt nur im Ordnungsbussenverfahren. Sobald eine gröbere Tempüberschreitung registriert wird, ist neben einem Strafverfahren zusätzlich mit einer Administrativmassnahme des Strassenverkehrsamtes (z.B. Verwarnung oder Führerausweisentzug) zu rechnen. In der Schweiz gelten verschiedene Kaskaden, welche man tabellarisch wie folgt wiedergeben kann, dazu untenstehende Tabelle.

Berufsfahrer werden privilegiert

Abschliessend ist darauf hinzuweisen,

dass neuerdings auch für Berufsfahrer eine stärkere Differenzierung des Führerausweisentzugs auf privater und beruflicher Ebene stattfinden kann. Die Entzugsbehörde kann Personen während einem Führerausweisentzug wegen einer leichten Widerhandlung Fahrten bewilligen, die zu ihrer Berufsausübung notwendig sind.

Damit wird das Risiko minimiert, dass die Arbeitnehmenden wegen des Führerausweisentzugs ihren Arbeitsplatz verlieren könnten.

Überschreitung	Innerorts	Ausserorts (inkl. Autostrassen)	Autobahn
um 1-5 km/h	CHF 40.00	CHF 40.00	CHF 20.00
um 6-10 km/h	CHF 120.00	CHF 100.00	CHF 60.00
um 11-15 km/h	CHF 250.00	CHF 160.00	CHF 120.00
um 16-20 km/h	Verwarnung	CHF 240.00	CHF 180.00
um 21-25 km/h	Entzug 1-2 Mt.	Verwarnung	CHF 260.00
um 26-29 km/h	Entzug 3-6 Mt.	Entzug 1-2 Mt.	Verwarnung
um 31-34 km/h		Entzug 3-6 Mt.	Entzug 1-2 Mt.
um 35-39 km/h			Entzug 3-6 Mt.
um > 40 km/h	Raserdelikt 30-er Zone		
um > 50 km/h	Raserdelikt innerorts		
um > 60 km/h	Raserdelikt		
um > 80 km/h	Raserdelikt		

Lukas Graf

MLaw, Rechtsanwalt, LL.M.
Fachanwalt SAV Strafrecht

Graf & Mastronardi Rechtsanwälte AG
www.graf-mastronardi.ch

Anwaltskanzlei Wiggertal
Baselstrasse 38
6252 Dagmersellen
graf@graf-mastronardi.ch
062 756 30 00





Teamausflug 2023

Ausgerüstet mit Wanderschuhen, Sonnenschutz und Sonnenbrille trafen wir uns am 29. September 2023 zu unserem jährlichen Teamausflug.

Unser Erlebnis startete frühmorgens. Ausgestattet mit einem «Znünisäckli» ging es mit dem Car von Dagmersellen ins Melchtal/Stöckalp. Von dort aus weiter auf die Melchsee-Frutt.

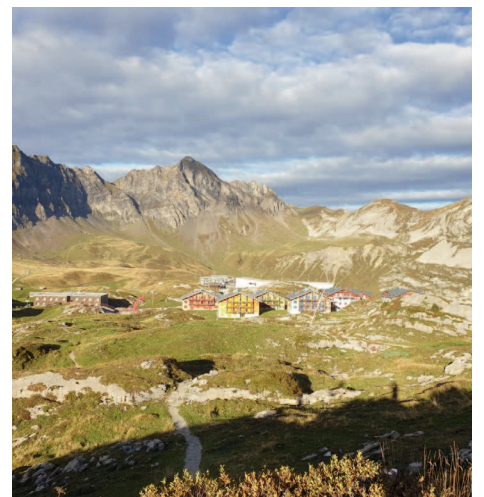
An der Bergstation angekommen, wanderten wir mit schnellen Schritten zum Bergrestaurant Tannalp. Der Weg führte uns über den schönsten Aussichtspunkt, den Bonistock. Angekommen in der Tannalp, genossen wir bei sonnigem Wetter ein feines Apéro-Plättli.

Gestärkt ging unsere Wanderung am Tannsee entlang weiter nach Distelboden zum Restaurant Erzegg. Hier wurden wir mit einem feinem, fruchtigen Herbstsalat und Äplermagronen verwöhnt.

Mit vollem Magen startete am Nachmittag unser nächster Programmpunkt, eine Olympiade. Aufgeteilt in drei Gruppen «Murmel, Frutt und Fruchtliegen», bauten wir bei der ersten Challenge mit viel Kreativität einen möglichst hohen Turm. Was nicht allen gleich gut gelungen ist ☺.

Weiter ging es mit verschiedenen Teamspielen wie z.B. der Weg durch ein Netz erraten, einem Geschicklichkeitsparcours auf Gras-Skiern oder einem Hindernisparcours mit einer Holz-/Seil-Kombination. Wir hatten viel zu lachen und der Ehrgeiz trieb uns alle zu Höchstleistungen an.

Nach diesem tollen Tag traten wir die Heimreise nach Dagmersellen an. Mit vielen schönen und lustigen Eindrücken liessen wir bei einem leckeren Abendessen im Restaurant Bahnhof den Abend ausklingen.





Neueintritte

Seit August dürfen wir Salome Purtschert als Lernende 1. Lehrjahr im Revimag-Team begrüßen. Zudem seit Oktober Verena Disler-Kempf als Betriebsökonomin, ebenfalls im Treuhand-Team. Wir heissen euch herzlich willkommen.



Von links Verena Disler-Kempf, Salome Purtschert



Prüfungserfolge

Von Herzen gratulieren wir Silvia Anderhub zur bestandenen Prüfung als Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen, Lukas Vonmoos zum Sachbearbeiter Rechnungswesen und Leonie Bühler zum Handelsschule-Diplom.



Von links Silvia Anderhub, Lukas Vonmoos, Leonie Bühler

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG



LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER

Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen besinnliche Festtage und alles Gute im Jahr 2024.

Unser Büro bleibt vom **23. Dezember 2023 bis am 2. Januar 2024** geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 3. Januar 2024 wieder für Sie da.

revimag

TREUHAND AG
www.revimag.ch
info@revimag.ch

Baselstrasse 44
6252 Dagmersellen
Tel. 062 748 31 51